

Aufgrund der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 16]) i.V.m. den §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 16]), dem Brandenburgischen Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]), sowie der §§ 1, 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl.I/99, [Nr. 11], S.194), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 12], S. 202, 206) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes -Hammerstrom/Malxe- Peitz in ihrer Sitzung am 06.11.2012 folgende

**Satzung über die Erhebung von Abwasseranschlussbeiträgen
für die zentrale Abwasserentsorgungsanlage des Trink - und Abwasserverbandes
-Hammerstrom/Malxe- Peitz (Beitragssatzung)**

beschlossen:

§ 1

Abwasserabgaben und öffentlich-rechtliche Entgeltleistungen

- (1) Zur Entsorgung des anfallenden Abwassers betreibt der Trink- und Abwasserverband - Hammerstrom/Malxe- Peitz (im Folgenden: TAV) gemäß seiner Abwasserentsorgungssatzung eine zentrale Abwasserentsorgungsanlage als öffentliche Einrichtung.
- (2) Der TAV erhebt, soweit der Aufwand für die Abwasserentsorgung nicht durch Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der zentralen öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage Abwasserbeiträge als Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage gebotenen wirtschaftlichen Vorteile. Nicht von diesen Beiträgen erfasst wird der Aufwand für die laufende Instandsetzung und Unterhaltung.

§ 2

Begriffsbestimmung

- (1) Der Grundstücksanschluss umfasst die Strecke der Anschlussleitung vom öffentlichen Kanalnetz bis zur Grundstücksgrenze (einschließlich Kontrollschacht, wenn er sich dort befindet).
- (2) Der Hausanschluss beinhaltet unter Einbeziehung des Grundstücksanschlusses die darüber hinausführende Strecke von der Grundstücksgrenze bis zum Kontrollschacht. Bei Sonderentwässerungsanlagen zur Vakuum- oder Druckentwässerung beinhalten Haus- und/oder Grundstücksanschlüsse auch den Vakuumübergabeschacht bzw. die Grundstückspumpstation sowie die zur Überwachung und Steuerung der Grundstücksentwässerung erforderlichen Einrichtungen.
Ansonsten gelten die Begriffsbestimmungen des § 2 der Abwasserentsorgungssatzung.

§ 3

Beitragstatbestand

- (1) Ein Grundstück, das im Bereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegt, unterliegt der Beitragspflicht, wenn das Grundstück an die zentrale Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen ist oder an diese angeschlossen werden kann und
 - a) für das Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist
oder
 - b) das Grundstück ungeachtet einer Festsetzung über die bauliche oder gewerbliche Nutzung entweder bebaubar oder gewerblich nutzbar ist oder tatsächlich bebaut oder gewerblich genutzt wird.
- (2) Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) unterliegen der Beitragspflicht dann, soweit diesen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung oder Anlage ein wirtschaftlicher Vorteil zukommt.
Dies ist gegeben, wenn das Grundstück dauerhaft oder vorübergehend mit baulichen Anlagen, bei deren Benutzung Schmutzwasser anfällt oder anfallen kann, bebaut ist und das Grundstück durch eine betriebsfertig hergestellte leitungsgebundene öffentliche Abwasserentsorgungsanlage erschlossen wird und an die betriebsfertig hergestellte leitungsgebundene öffentliche Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen werden kann (Möglichkeit der tatsächlichen Inanspruchnahme) oder tatsächlich an die betriebsfertig hergestellte leitungsgebundene öffentliche Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen ist
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im wirtschaftlichen Sinne. Als Grundstück gilt, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftsregister oder im

Grundbuch, jeder zusammenhängende angeschlossene oder anschließbare Grundbesitz (auch Teilgrundstück), der als solcher eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet. Als wirtschaftliche Einheit sind Flächen zu verstehen, für die bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise nach Größe, Zuschnitt und Lage zur Entwässerungsanlage eine selbstständige Bebauungs- und Anschlussmöglichkeit besteht. Soweit rechtlich verbindliche planerische Festsetzungen vorhanden sind, sind diese zu berücksichtigen.

§ 4

Beitragsmaßstab

- (1) Der Abwasseranschlussbeitrag wird nach einem nutzungsabhängigen Flächenmaßstab unter Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung berechnet, welcher sich aus der Vollgeschosszahl gemäß Absatz 2, 3 und 4 multipliziert mit der anrechenbaren Grundstücksgröße gemäß Absatz 5 ergibt. Der so ermittelte Betrag wird mit dem Beitragssatz gemäß § 7 vervielfacht.
- (2) Vollgeschosse sind alle oberirdischen Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt. Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung technischer Gebäudeausrüstungen dienen (Installationsgeschosse) sowie Hohlräume zwischen der obersten Decke und der Bedachung, in denen Aufenthaltsräume nicht möglich sind, gelten nicht als Vollgeschosse.
- (3) Bei der Ermittlung dieses nutzungsabhängigen Flächenbeitrags werden grundsätzlich für das erste Vollgeschoss 50% und für jedes weitere Vollgeschoss 30% der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.
- (4) Die Zahl der zulässigen Vollgeschosse nach Absatz 2 und 3 wird wie folgt ermittelt:
 - a) Grundstücke im Geltungsbereich eines Bebauungsplans (§ 30 BauGB):
 - aa) Als zulässige Zahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist tatsächlich eine höhere Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder genehmigt, ist diese zugrunde zu legen.
 - bb) Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Vollgeschosszahl die zulässige Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, gilt als Vollgeschoss in Gewerbe - Industrie - und Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO die zulässige Höhe der baulichen Anlagen geteilt durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die zulässige Höhe der baulichen Anlagen, geteilt durch 2,3. Dabei werden Bruchzahlen kleiner als 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und Bruchzahlen gleich oder größer als 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

- cc) Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse und die Höhe der baulichen Anlagen nicht, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt als Vollgeschoss die durch 3,5 geteilte zulässige Baumassenzahl in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten und die durch 2,3 geteilte zulässige Baumassenzahl in allen anderen Baugebieten. Dabei werden Bruchzahlen kleiner als 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und Bruchzahlen gleich oder größer als 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- dd) Bei Grundstücken, bei denen nur die Gebäudehöhe und die Baumassenzahl nebeneinander festgesetzt wurden, erfolgt die Umrechnung auf die Vollgeschosszahl auf Grundlage der Gebäudehöhe nach bb).
- ee) Bei Grundstücken, bei denen nur eine Grundflächenzahl und eine Geschossflächenzahl festgesetzt sind, gilt als Vollgeschosszahl die Geschossflächenzahl geteilt durch die Grundflächenzahl. Dabei werden Bruchzahlen kleiner als 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und Bruchzahlen gleich oder größer als 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- ff) Bei Grundstücken, bei denen weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe festgesetzt ist, die in der näheren Umgebung festgesetzten, ansonsten die tatsächlich vorhandenen Vollgeschosszahlen, Baumassenzahlen oder Gebäudehöhen entsprechend bb), cc) und dd).
- gg) Bei Grundstücken, bei denen aufgrund vorhandener Bebauung oder aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach Buchstaben aa), die Gebäudehöhe nach Buchstaben bb) oder die Baumassenzahl nach Buchstaben cc) dauerhaft geduldet überschritten werden, die Zahl der tatsächlichen oder sich durch Umrechnung auf die Vollgeschosszahl nach bb) und cc) ergebenden Vollgeschosse.
- hh) Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nur eine Grundflächenzahl, die Größe der Grundfläche der baulichen Anlagen oder eine Geschossflächenzahl festgesetzt ist, die in der näheren Umgebung festgesetzten, ansonsten die tatsächlich vorhandenen Vollgeschosszahlen, Baumassenzahlen oder Gebäudehöhen entsprechend bb), cc), dd) und ee).
- ii) Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine gewerbliche oder vergleichbare Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, mindestens ein Vollgeschoss. Ist nach den baurechtlichen Vorschriften eine höhere Zahl von

Vollgeschossen zulässig, ist die Zahl der baurechtlich zulässigen Vollgeschosse anzusetzen.

- jj) Die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse, wenn diese aufgrund von Ausnahmen und Befreiungen (§ 31 BauGB) höher ist.
- b) Grundstücke innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB)
 - aa) Bei bebauten Grundstücken im unbeplanten Innenbereich, ist die Zahl der Vollgeschosse maßgebend, die sich auf den Grundstücken der näheren Umgebung einfügt.
 - bb) Bei unbebauten Grundstücken im unbeplanten Innenbereich, ist die Zahl der baurechtlich zulässigen Vollgeschosse maßgebend, mindestens jedoch ein Vollgeschoss. Ist nach den baurechtlichen Vorschriften eine höhere Zahl von Vollgeschossen zulässig, ist die Zahl der baurechtlich zulässigen Vollgeschosse anzusetzen.
- c) Grundstücke im Außenbereich
 - aa) Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.
 - bb) Bei unbebauten Grundstücken, die Zahl der genehmigten Vollgeschosse maßgebend.
 - cc) Bei beplanten Grundstücken im Außenbereich nach § 35 Abs. 6 BauGB die Vollgeschossezahl entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung für Bebauungsplangebiete, wenn in der Außenbereichssatzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen werden, ansonsten die Vollgeschossezahl nach den Vorschriften für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
 - dd) Bei Friedhöfen und Grundstücken, für die im Bebauungsplan Fläche für Landwirtschaft festgesetzt ist sowie bei Grundstücken, für die durch einen Planfeststellungsbeschluss oder einen ähnlichen fachplanerischen Verwaltungsakt eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, ein Vollgeschoss, mindestens jedoch die Zahl der nach Planungsrecht zulässigen Vollgeschosse.
- d) Bei bebauten Grundstücken, die teilweise im Bereich eines Bebauungsplans und teilweise im unbeplanten Bereich liegen, ist die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch nach der auf dem sich nach dem wirtschaftlichen Grundstücksbegriff ergebenden baurechtlich zulässigen Zahl an Vollgeschossen maßgebend. Für unbebaute Grundstücke nach Satz 1 ist ein Vollgeschoss maßgebend. Ist nach baurechtlichen Vorschriften eine höhere Zahl von

Vollgeschossen zulässig, ist die Zahl der baurechtlich zulässigen Vollgeschosse anzusetzen.

- e) Bei bebauten Grundstücken, die aus dem Bereich eines Bebauungsplans oder aus dem unbeplanten Innenbereich in den Außenbereich hineinreichen, ist die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse maßgebend, mindestens jedoch nach der auf dem sich an dem wirtschaftlichen Grundstücksbegriff ergebenden baurechtlich zulässigen Zahl der Vollgeschosse. Für unbebaute Grundstücke nach Satz 1 ist ein Vollgeschoss maßgebend. Ist nach baurechtlichen Vorschriften eine höhere Zahl von Vollgeschossen zulässig, ist die Zahl der baurechtlich zulässigen Vollgeschosse anzusetzen.
 - f) Die Absätze d) und e) sind bei baulichen Anlagen, die sich im Außenbereich befinden, nur auf solche baulichen Anlagen anzuwenden, die zur Sicherung der Erschließung nach Maßgabe des Bauordnungsrechts mit Anlagen zur Beseitigung des bei ihrer Benutzung anfallenden Schmutzwassers auszustatten sind.
 - g) Bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut worden sind, ein Vollgeschoss.
- (5) Als Grundstücksfläche gilt:
- a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplans liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche oder vergleichbare Nutzung festgesetzt ist,
 - b) bei unbeplanten Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen (§ 34 BauGB), die gesamte innerhalb des in Zusammenhang bebauten Ortsteils liegende Grundstücksfläche,
 - c) bei Grundstücken, die mit einer Teilfläche in einem Bereich nach Buchstabe a) und mit einer Teilfläche in einem Bereich nach Buchstabe b) liegen, die gesamte Grundstücksfläche,
 - d) bei Grundstücken, die über die sich nach Buchstaben a), b) und c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Flächen, die im Rahmen des wirtschaftlichen Grundstücksbegriffes baulich oder gewerblich nutzbar sind,
 - e) bei Grundstücken, die an mehrere kanalisierte Straßen (z. B. Eckgrundstück) angrenzen, die Summe des für jede Straße separat ermittelten Flächenbeitrages geteilt durch die Anzahl der Straßen,
 - f) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), Friedhöfen und Grundstücken, für die im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB Fläche für Landwirtschaft festgesetzt ist, die Flächen, die im Rahmen des wirtschaftlichen Grundstücksbegriffes baulich oder gewerblich nutzbar sind und die in einer dem Beitragsbescheid beigelegten Liegenschaftskarte gekennzeichnet ist,

- g) bei Grundstücken im Außenbereich für die durch einen Planfeststellungsbeschluss oder einen ähnlichen fachplanerischen Verwaltungsakt eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldéponie, Kiesgrube, Untergrundspeicher u.ä.), die Teilfläche des Grundstücks auf die sich die Planfeststellung oder der dieser ähnliche fachplanerische Verwaltungsakt bezieht und die im Rahmen des wirtschaftlichen Grundstücksbegriffes baulich oder gewerblich nutzbar ist,
- h) bei beplanten Grundstücken im Außenbereich nach § 35 Abs. 6 BauGB die anrechenbare Grundstücksfläche entsprechend den Bestimmungen für Bebauungsplangebiete, wenn in der Außenbereichssatzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen werden; ansonsten die durch die Vorschriften für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) ermittelte anrechenbare Grundstücksfläche.

§ 5

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht im Falle des § 3 Abs. 1 Buchstabe a) und b), sobald das Grundstück an die betriebsfertige öffentliche Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen ist oder hieran angeschlossen werden kann, frühestens mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht, sobald das Grundstück im Außenbereich an die betriebsfertige öffentliche Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen ist oder die Möglichkeit einer Inanspruchnahme der betriebsfertigen öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage besteht, frühestens mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 6

Beitragsschuldner

- (1) Schuldner des Abwasserbeitrages ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.
Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines

Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

- (2) Mehrere Beitragspflichtige für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- beziehungsweise Teileigentum sind die einzelnen Mit- beziehungsweise Teileigentümer nur entsprechend ihres Mit- beziehungsweise Teileigentumsanteils beitragspflichtig.

§ 7

Beitragssatz

Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage beträgt 3,07 Euro pro Quadratmeter der nach § 4 berechneten Grundstücksfläche.

§ 8

Vorausleistungen

- (1) Auf die künftige Beitragsschuld können Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen endgültigen Beitragsschuld verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahmen begonnen worden ist. Absatz 2 dieses Paragraphen gilt entsprechend.
- (2) Ist die Beitragspflicht sechs Jahre nach Erlass des Vorausleistungsbescheides noch nicht entstanden, so kann die Vorausleistung zurückverlangt werden. Hierauf ist im Vorausleistungsbescheid hinzuweisen. Der Rückzahlungsanspruch ist ab Erhebung der Vorausleistung mit 4 vom Hundert jährlich zu verzinsen.
- (3) Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 9

Fälligkeit des Abwasserbeitrags

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach dessen Bekanntgabe gegenüber dem Beitragsschuldner fällig.

§10

Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung vertraglich vereinbart werden. Die Höhe der Ablösesumme soll nach Maßgabe des zu

erwartenden Abwasserbeitrags ermittelt werden. Durch die Zahlung der Ablösesumme wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 11

Zahlungsverzug

Rückständige Abgaben werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

§ 12

Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflichten

- (1) Die Abgabenschuldner und ihre Vertreter haben dem TAV jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist und zu dulden, dass Beauftragte des TAV das Grundstück betreten, auf dem sich die für die Abgabenermittlung relevanten technischen Anlagen und Einrichtungen befinden, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen und zu überprüfen.
- (2) Jeder Wechsel der dinglichen Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem TAV vom Veräußerer und vom Erwerber innerhalb eines Monats anzuzeigen.
- (3) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der Abgabenschuldner dies unverzüglich dem TAV schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert, beseitigt oder in ihrer Funktion fehlerhaft werden.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 15 KAG Bbg handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seine Auskunfts- oder Anzeige- oder Duldungspflicht verletzt und
 - a) entgegen § 12 Abs. 1 und 3 dieser Satzung die für die Festsetzung und Erhebung der Abgabe erforderlichen Auskünfte nicht erteilt bzw. über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
 - b) entgegen § 12 Abs. 1 dieser Satzung den Zutritt zum Grundstück verweigert;
 - c) entgegen § 12 Abs. 2 dieser Satzung den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht unverzüglich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Zuständig ist der Vorstandsvorsteher des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe - Peitz.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Peitz, den 07.11.2012

gez. Elvira Hölzner
Verbandsvorsteherin